

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.
- Satzung -
in der Fassung vom 12.03.2010



§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "**KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.**", (abgekürzt KDK-NDH).
- (2) Er hat seinen Sitz in NORDHAUSEN und ist seit dem 13.07.1993 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen unter 41 VR 361 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, der Kultur, und die damit verbundene körperliche und geistige Ertüchtigung seiner jugendlichen (Jugendpflege), erwachsenen und älteren (Altenpflege) Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ermöglichung von Training asiatischer Weg-Kampfkünste, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Lehr-, Informations- und geselligen Veranstaltungen.

§ 3 - Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für erbrachte Leistungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt, Auslagen für den Verein können ersetzt, gesellige Vereinsveranstaltungen können finanziert und außergewöhnliche Jubiläen gewürdigt werden.
- (5) Die finanziellen Richtlinien sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.
- Satzung -
in der Fassung vom 12.03.2010

§ 4 - Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist der unmittelbare Rechtsnachfolger der Abteilungen Karatesport der Hubschrauberstaffel-16 Nordhausen (14.12.87–31.10.1990) und Karate-Do-Kwai Nordhausen des Judosportverein Nordhausen e.V. (01.11.90–29.05.1993).
- (2) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die Finanzordnung und die anderen Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (3) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (4) Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung der gültigen Ordnungen.
- (7) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Vorstand eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erst rechtskräftig, mit Eingang der mit der Aufnahme und Mitgliedschaft verbundenen Zahlungen auf das Vereinskonto.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.
- Satzung -
in der Fassung vom 12.03.2010

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) mit dem **Tod** des Mitgliedes.
- (2) durch **freiwilligen Austritt** mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Er ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres oder -jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zulässig.
- (3) durch **Ausschluß** aus dem Verein durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzungsinhalte oder Ordnungen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, als ein Grund zum Ausschluß gilt auch, wenn es in grober Weise gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Fairness und Sportkameradschaft verstößt.
Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Brief bekanntzumachen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied kein Recht der Berufung zu. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) die Satzung, Finanzordnung, anderen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu befolgen.
- (2) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (3) jeden Wechsel der für die Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Telefon) und Beitragserhebung (Bankverbindung) notwendigen Angaben dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
Die durch Nichtbeachtung dem Verein entstehenden Kosten sind diesem zu erstatten.
Zustellungen seitens des Vereins an die Mitglieder gelten jedoch als vollzogen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurden.
- (4) die festgelegten Beiträge und Gebühren fristgemäß zu erstatten.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.
- Satzung -
in der Fassung vom 12.03.2010

§ 8 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (1) laut Trainingsplan am Übungsbetrieb teilzunehmen.
- (2) an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen, wenn diese durch den Vorstand im Personenkreis nicht extra begrenzt wurden.
- (3) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden
 - eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - Jahresbeiträge und
 - gegebenenfalls Sonderbeiträgeerhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Die Finanzordnung wird durch Beschluß durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 10 - Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.

- Satzung -

in der Fassung vom 12.03.2010

- (2) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Bei Möglichkeit und Notwendigkeit ist die Einstellung von Mitgliedern in einem Arbeitsverhältnis möglich.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand muss aus wenigstens 5 (fünf) Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied darf höchstens 2 (zwei) Ämter ausüben, dabei hat der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Finanzwart jeweils ein anderes Mitglied zu sein.
Der **Gesamtvorstand** besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender im Sinne des §26 BGB),
 - b) dem Finanzwart,
 - c) dem Jugendwart,
 - d) dem Frauenwart.
- (3) Bei Notwendigkeit kann der Gesamtvorstand weitere Ämter (z.B. Gerätewart, Sportwart, Schrift- und Pressewart, Stilrichtungswarte usw.) und Strukturen genehmigen. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann auch ein Geschäftsführer berufen werden.

§ 12 - Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

- (1) Der **Vorstand** ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellen des Jahresberichts.
- (2) Der **Finanzwart** hat die Finanzordnung durchzusetzen, den Finanzbericht zu erstellen und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.

- Satzung -

in der Fassung vom 12.03.2010

- (3) Der **Jugendwart** hat sich insbesondere um die Probleme der Kinder und Jugendlichen im Verein zu kümmern und altersgerechte Freizeitangebote zu organisieren und zu betreuen.
- (4) Der **Frauenwart** hat sich um die speziellen Bedürfnisse der weiblichen Mitglieder zu kümmern und geeignete Maßnahmen zu organisieren und zu betreuen.
- (5) Der **Sportwart** ist für den Wettkampfbetrieb, die Kaderauswahl, das Kadertraining und die Betreuung der Kader bei Wettkämpfen zuständig.
- (6) Der **Schrift- und Pressewart** hat die Vereinschronik zu führen, Protokolle von Beschlüssen und Mitgliederversammlungen zu erstellen sowie den Verein werbewirksam in der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- (7) Ein **Stilrichtungswart** hat auf die Bewahrung der stilspezifischen Eigenheiten der entsprechenden Kampfkunst bzw. Sportart im Verein zu achten. Er vertritt die Interessen dieser Stilrichtung im Verein und ist ihr Hauptübungsleiter.
- (8) Der **Gerätewart** ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Vollständigkeit und Nachweisführung der materiellen Mittel des Vereins verantwortlich.

§ 13 - Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Stellt ein Gesamtvorstandsmitglied innerhalb des Wahlzyklus den schriftlichen Antrag, aufgrund wichtiger und genau zu benennender Gründe von seinem Amt befreit zu werden, bzw., erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht in der erforderlichen Art und Weise, kann der Vorstand das Mitglied von seinem Amt entbinden.
In diesem Fall kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung dieses Amtes im Gesamtvorstand betraut werden.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.
- Satzung -
in der Fassung vom 12.03.2010

§ 14 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 15 - Mitgliederversammlung

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereins, ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung;
 - c) weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch der Aushang im Schaukasten des Vereins.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 (eine) Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 33% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.

- Satzung -

in der Fassung vom 12.03.2010

§ 16 - Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 - Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten 2 (zwei) Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern auf die buchungstechnische Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 - Haftung

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Es haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftungen sind ausgeschlossen.
- (3) Das Üben im Verein und die Teilnahme an vom Verein organisierten Maßnahmen erfolgt für die Mitglieder auf eigenes Risiko.
Eine Haftung des Vereins für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

KARATE - DO - KWAI NORDHAUSEN e.V.

- Satzung -

in der Fassung vom 12.03.2010

§ 19 - Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
Sind zur Auflösungsversammlung nicht 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 8 (acht) Wochen einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann mit 75% Ja-Stimmen die Auflösung des Vereins herbeiführen.
- (2)** Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Kreissportbund Nordhausen e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, und die damit verbundene körperliche und geistige Ertüchtigung von Jugendlichen, Erwachsenen oder älteren Bürgern.
- (4)** Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 12. März 2010 in NORDHAUSEN von der Mitgliederversammlung beschlossen.